

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN AGB-V

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im folgenden "AGB-V") sind auf alle Vertragsverhältnisse (Lieferungen und Leistungen) der Atlas Stahl GmbH, FN 79946v und der Atlas-Blech-Center GmbH, FN 243085d (im Folgenden "ATLAS" genannt), mit dem Empfänger der Lieferung oder der Leistung anzuwenden. Der Empfänger der Lieferung oder Leistung ("Käufer") unterwirft sich mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Übernahme der Lieferung oder der Leistung ihrer Geltung. Die AGB-V gelten für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von ATLAS an den Käufer auch dann, wenn auf sie weder bei der Auftragsbestätigung noch bei der Anfragenbeantwortung oder bei der Lieferung oder Leistung ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Käufers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob diese von den AGB-V abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten oder nicht. Weder die unbeanstandete Entgegennahme allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Käufers (in welcher Form auch immer) noch die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Anerkennung von Bedingungen des Käufers.

2. Begriffe

- 2.1 Unter "Lieferung" werden der Vertrag über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige Nebenleistungen einschließlich Beratungsleistungen und der Gegenstand der Lieferung verstanden.
- 2.2 Unter "Leistung" werden Werkverträge und die Lohnfertigung von ATLAS verstanden, sofern diese den Hauptinhalt des Vertrages darstellen. Sofern in diesen AGB-V keine Sonderregelung getroffen wurde, geltend die für Lieferungen festgelegten Bedingungen auch für Leistungen.
- 2.3 "Käufer" im Sinne dieser Bedingungen ist der Anfrager, Angebotsteller, Empfänger oder Käufer von Waren sowie der Auftraggeber von Leistungen.
- 2.4 "Ware" ist der Gegenstand der Lieferung.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Mitteilungen von ATLAS auf Anfrage des Käufers sind immer freibleibend und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine oder sonstige Spezifikationen mitgeteilt werden. Das gleiche gilt, wenn ATLAS aufgrund einer Anfrage ein Angebot an den Käufer erstellt oder sonstige Spezifikationen oder Informationen mitteilt.

Gibt der Käufer auf eine Mitteilung oder auf eine gleichartige Erklärung von ATLAS die Bestellung ab, so ist er bis zur Auftragsbestätigung von ATLAS, jedenfalls aber für die Dauer von 14 Tagen, an seine Bestellung gebunden.

Der Vertragsabschluss kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ATLAS zustande. Unterbleibt eine derartige Auftragsbestätigung, so gilt die Durchführung der Lieferung oder Leistung durch ATLAS als Auftragsbestätigung, wobei der Vertragsinhalt durch den Inhalt der vorangehenden schriftlichen Mitteilung (Absatz 1) von ATLAS festgelegt wird.

Nachfolgende Bestellungen oder Auftragsbestätigungen oder Lieferbestätigungen, etc. des Käufers entfalten keine Wirkung, auch wenn ihnen von ATLAS nicht widersprochen wird.

- 3.2 Weicht die Auftragsbestätigung von ATLAS von der Bestellung des Käufers ab, so gilt diese Abweichung als anerkannt, wenn der Käufer ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung oder Leistung widerspricht.

- 3.3 Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von ATLAS oder eine sonstige Mitteilung nach Pkt. 3.1 der AGB-V keine dahingehenden Angaben, so gelten
- als vereinbarte Lieferbedingung: Ex works entsprechend den Incoterms 2020;
 - als Qualität: Durchschnittliche, aber normgemäße Qualität unter Berücksichtigung der Usancen am Lieferort;
 - die bei der Be- oder Verarbeitung einzuhaltenden normgemäßen Toleranzen sowie die in den AGB-V festgelegten Maßabweichungen und Mengentoleranzen (Pkte. 5.2 und 9.6). Unabhängig bzw. abweichend von der Klausel ab Werk und auch von der Klausel FCA entsprechend den Incoterms 2020, falls diese allenfalls vereinbart werden sollte, wird die Ware von ATLAS grundsätzlich nicht verpackt und auch nicht von ATLAS auf das Transportgerät geladen und dort gesichert, wobei ein dabei vorkommender Einsatz von Personal, Stapler etc von ATLAS unwiderleglich als untergeordnete Hilfestellung seitens ATLAS an den Käufer und an den in beiden Fällen vom Käufer auch mit der Beladung und Ladungssicherung zu beauftragenden Transporteur gilt, ohne dass dadurch die Vertragspflicht und Verantwortung für die Beladung, Ladungssicherung und die Einhaltung von Gesamtgewicht und Achslasten durch ATLAS übernommen würde.

Unabhängig bzw. abweichend von der Klausel ex works wird die Ware von ATLAS grundsätzlich nicht verpackt und auch nicht auf das Transportgerät geladen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise sind auf den Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung von ATLAS oder – sollte eine derartige schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen – auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach Pkt. 3.1 abgestellt. Soweit in diesen Urkunden nichts anderes vorgesehen ist, verstehen sich alle Preise mit der Preisstellung ex works oder FCA (entsprechend den Incoterms 2020) ohne Verpackung und ohne Verladung und Ladungssicherung. Die Kosten einer Verpackung und einer Verladung und Ladungssicherung werden nach Preisliste oder tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet, wenn diese überhaupt zum Leistungsinhalt von ATLAS gemacht werden, was ausdrücklich und gesondert zu erfolgen hätte.
- 4.2 Der Preis ist grundsätzlich unveränderlich. Hat aber ATLAS im Einzelfall den Vertrag über die Beförderung der Ware im eigenen Namen abzuschließen, so ändert sich der Preis bei Mehrkosten, die insbesondere durch eine im Verhältnis zur Angebotskalkulation geringere zum Transport gelangende Menge (zB weniger als eine kalkulierte Komplettladung), durch Umwege, Verzögerungen oder sonstige Erschwerung oder Behinderung des Transports oder der Zustellung inklusive Standzeiten und Lagerkosten wegen fehlender oder verzögerter Entladungsmöglichkeit entstehen, es sei denn, der Käufer kann beweisen, dass diese Umstände ATLAS selbst zu vertreten hat.
- 4.3 Alle Forderungen von ATLAS sind (sofern nichts anderes vereinbart) binnen 30 Tagen nach dem Datum der Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Käufer Gelegenheit hatte, die Lieferung zu kontrollieren oder ob er Mängel oder Schäden an der Lieferung geltend macht.

ATLAS hat das Recht, Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers bestehen.

Ist ein Barzahlungsrabatt (Skonto) vereinbart, so steht dieser dem Käufer nur bei fristgerechter Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages zu.

- 4.4 Der Käufer ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ATLAS nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere mit der Behauptung, es lägen Mängel oder Schäden vor, zurückzuhalten.
- 4.5 ATLAS ist berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges neben den gesetzlichen Verzugszinsen (§1333 ABGB), unabhängig von einem Verschulden des Käufers, auch den Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu

verlangen. Das Recht von ATLAS, die Auflösung des Vertrages wegen Zahlungsverzuges ganz oder in Teilen zu begehren, ist davon unberührt.

- 4.6 Kommt der Käufer mit seiner Zahlung oder auch nur einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, werden zahlungshalber begebene Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder verletzt der Käufer seine Verpflichtungen zur Wahrung des vorbehaltenen Eigentums (Pkt. 8.), so ist ATLAS berechtigt, sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer fällig zu stellen. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen gegenüber ATLAS einstellt.

In den im vorangehenden Absatz aufgezählten Fällen steht ATLAS ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungs- und Befriedigungsrecht im Ausmaß und Umfang der §§ 466a ff. ABGB iVm §§ 368 ff. UGB am Material des Käufers, das ATLAS zur Be- oder Verarbeitung übergeben wurde (Pkt. 9.), zu.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferverpflichtung von ATLAS umfasst – soweit nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde – weder die transportsichere Verpackung noch den Abschluss eines Beförderungsvertrages noch die Be- und Entladung des Transportfahrzeuges und die Ladungssicherung noch die Versicherung und Verzollung der Ware. Enthalten die auf den Vertrag anzuwendenden Incoterms derartige Verpflichtungen, so sind diese insoweit nicht anzuwenden. Für die Selbstabholung der Waren durch den Käufer und die Abholung der Ware durch einen vom Käufer beauftragten Dritten, insbesondere ein Transportunternehmen, und deren Leute und Erfüllungsgehilfen gelten die von ATLAS unter www.ABCsteel.at veröffentlichten und dem Käufer auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellbaren *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportverträge* (AGB-T) in der bei Vertragsabschluss gemäß Punkt 3. dieser AGB-V geltenden Fassung sinngemäß. Die nach diesen AGB-T sonst den Transporteur als Vertragspartner von ATLAS treffenden Pflichten, Haftungen und Garantien treffen somit den Käufer selbst und die vom Käufer beauftragten Dritten, insbesondere das Transportunternehmen und dessen Leute und Erfüllungsgehilfen. Insbesondere treffen den Käufer und/oder die vom Käufer beauftragten Dritten und deren Leute und Erfüllungsgehilfen die Pflicht zur und die Haftung für die Verwendung eines geeigneten Transportmittels, die Verweigerung der Annahme allenfalls nicht transportgerecht verpackter Ware, die Be- und Entladung der Ware, die Ladungssicherung, die Vorkehrungen und Verhaltensanordnungen am Werksgelände von ATLAS und beim Transport sowie die Garantien für die Einhaltung der Gesetze, auch der deutschen GüKG und MiLoG, und die Pflicht, ATLAS schad- und klaglos zu halten. Durch die Übernahme der Ware (auch durch seine Leute und Erfüllungsgehilfen und die der von ihm beauftragten Dritten) anerkennt der Käufer die Geltung dieser AGB-T als Vertragsinhalt konstitutiv an und zwar unabhängig davon, ob der Käufer zuvor dem Inhalt dieser AGB-T ausdrücklich oder schlüssig widersprochen hat oder nicht. Stillschweigen des Käufers gilt jedenfalls als Zustimmung. Sollte der Käufer den Inhalt der AGB-T nicht zum Vertragsinhalt machen wollen, darf er die Waren nicht übernehmen oder durch seine Leute und Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte nicht übernehmen lassen.

- 5.2 Abweichungen der Lieferung in Maß, Gewicht und Qualität sind im Rahmen der vereinbarten Norm zulässig. Fehlt die Vereinbarung einer derartigen Norm, so gelten die europäischen Normen und danach oder bei ihrem Fehlen die im Land der Lieferung geltenden Normen und Usancen. Das gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung von Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen. ATLAS behält sich ferner Quantitätsabweichungen im Ausmaß von +/- 10 % bei Liefermengen über 25 t und je nach technischer Möglichkeit größere oder kleinere Abweichungen bei Liefermengen unter 25 t vor.

Für die Ermittlung von Gewichten gilt jeweils das Gesamtgewicht der Lieferung inklusive Verpackung und damit verbundener Sicherungs- und Lademittel. Eine angegebene Stück- oder Bundzahl ist nicht verbindlich; unterschiedliche Detailgewichte können im Rahmen des Gesamtgewichtes ausgeglichen werden.

- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung nach ihrem Eingang am Bestimmungsort entsprechend der Norm ISO 9001/9002 zu prüfen. Er verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzügliche Prüfung unterlässt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht

innerhalb von 5 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat.

- 5.4 Die von ATLAS angegebenen Liefertermine sind, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten, nicht bindend. Bei den Lieferfristen handelt es sich um Circaangaben mit einer Schwankungsbereite von +/- 5 Werktagen. ATLAS ist berechtigt, im Rahmen dieser Schwankungsbreite auch vorzeitige Lieferungen vorzunehmen. ATLAS befindet sich jedenfalls erst dann in Verzug, wenn die angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen um mehr als 5 Werktage überschritten werden.
- 5.5 Die Lieferverpflichtung von ATLAS steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch ATLAS verschuldet.
- 5.6 Der Lauf einer Lieferfrist beginnt nicht vor dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von ATLAS. Sie beginnt ferner nicht vor einer Bestätigung des Herstellerwerkes (sofern ein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde) oder vor der vereinbarten Sicherstellung der Zahlung durch den Käufer (wenn eine solche verlangt wurde) zu laufen; in gleicher Weise verschieben sich durch solche Umstände die Liefertermine.

Lieferfristen und Liefertermine verlängern bzw. verschieben sich um jenen Zeitraum, der bis zur Klarstellung von Einzelheiten oder der Beibringung behördlicher Bewilligungen, die vom Käufer zu beschaffen oder beizustellen sind, notwendig ist.

- 5.7 In Gang gesetzte Lieferfristen werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: (a) Verletzung der Mitwirkungspflicht des Käufers oder sonstige Vertragsverletzungen des Käufers aus diesem oder einem anderen Vertrag; (b) Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Herstellers mit der Belieferung von ATLAS sowie (c) letztlich alle Fälle höherer Gewalt.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Kriegseignisse, Seuchen, Terroranschläge, Feuer, Wetterkapriolen wie Unwetter, Überschwemmungen, Schneechaos, behördlich angeordnete Verkehrsbeschränkungen und sonstige außerordentliche Zufälle.

Jeder dieser Unterbrechungsfristen ist eine angemessene Anlaufzeit für den Beginn oder die Fortsetzung der Lieferung hinzuzurechnen. In gleicher Weise verändern sich durch die Zeiträume der Unterbrechung und des Wiederanlaufes der Lieferung auch die vertraglichen Liefertermine.

Dauert einer der Unterbrechungsgründe länger als zwei Monate, so sind im Fall der lit (c) ATLAS und der Käufer, ansonsten nur ATLAS, berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Dieses Recht des Käufers besteht nicht mehr, wenn ATLAS bereits mit der Lieferung begonnen hat oder wenn ATLAS keine Möglichkeit mehr besitzt, den Vertrag mit dem Hersteller der Ware aufzulösen.

- 5.8 ATLAS sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen gestattet. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits durchgeführten Teillieferungen auf; es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.
- 5.9 ATLAS befindet sich in Verzug, wenn ATLAS bei ausdrücklich als fix vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist liefert. Ist ausdrücklich nur ein Circatermin bzw. eine Circafrist vereinbart oder gelten sie nach Pkt. 5.4 als vereinbart, so befindet sich ATLAS erst in Verzug, wenn die Lieferung nicht innerhalb der dort vorgesehenen Toleranzgrenze erfolgt. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Frist nach diesen AVB sind entsprechend zu berücksichtigen.

Befindet sich danach ATLAS in Verzug, so ist der Käufer zur Auflösung des Vertrages erst nach Setzung einer weiteren, angemessenen, mindestens aber 14-tägigen Nachfrist berechtigt. Diese Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Erklärung des Käufers zu laufen, wonach er nach Ablauf der von

ihm in diesem Schreiben gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktritt, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist. Trifft ATLAS am Verzug ein Verschulden, so kann der Käufer unter den in Pkt. 10. aufgestellten Voraussetzungen Schadenersatz begehren.

- 5.10 Sind Sonderstahlsorten oder Sonderabmessungen Gegenstand der Lieferung, so gelten die in den Pkten. 5.5 und 5.6 definierten, ATLAS nicht zurechenbaren Hinderungs- oder Entlastungsgründe auch ohne gesonderten Hinweis.

6. Gefahrenübergang/Abnahmeverpflichtung

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht nach Maßgabe der zur Anwendung gelangenden Klausel der Incoterms 2020 in Verbindung mit den vorliegenden AGB-V schon mit Bereitstellung der Ware durch ATLAS zur Beladung durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten, insbesondere ein Transportunternehmen, und deren Leute und Erfüllungsgehilfen auf den Käufer über. Liegt ein Unterbrechungsgrund nach Pkt. 5.6 vor und wurde dem Käufer bereits die Versandbereitschaft gemeldet, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung entsprechend der im Vertrag vereinbarten Klausel der Incoterms 2020 in Verbindung mit den vorliegenden AGB-V abzunehmen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen vertragswidriger Lieferung oder der Umstand, dass der Käufer nicht in der Lage war, die Lieferung zu prüfen, berechtigen ihn nicht, die Abnahme zu verweigern oder zu verschieben.
- 6.3 Verweigert der Käufer die Abnahme oder wird die Ware – bei Lieferung ex works – vom Käufer nicht fristgerecht übernommen, so ist ATLAS berechtigt, dafür eine Lagergebühr in Höhe von 0,2 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern.

7. Nicht vertragsgemäße Ware

- 7.1 ATLAS leistet Gewähr, dass die Lieferung der in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder – wenn eine solche fehlt – in der Mitteilung nach Pkt. 3.1 festgelegten Qualität entspricht und dass sie sich für den im Vertrag ausdrücklich bestimmten oder gewöhnlich vorausgesetzten Zweck eignet. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels abweichender Vereinbarung nach den bei Vertragsabschluss geltenden EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Bei der Qualität einer Stahlsorte (laut Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Prüfbescheinigung, etc.) sind die tatsächlich vorliegenden chemischen und mechanischen Werte maßgeblich. Auf eine Verwendung unter besonderen Qualitätsanforderungen, insbesondere zur Verarbeitung in der Automobilindustrie hat der Käufer ausdrücklich hinzuweisen, da es sich ansonsten um eine Verwendung handelt, mit der ATLAS berechtigterweise nicht rechnen konnte. Entspricht die Lieferung diesen Voraussetzungen, so ist sie vertragsgemäß, ansonsten vertragswidrig. Liegen Abweichungen im Sinne des Pkt. 5.2 vor, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß. Für Waren, die als sogenanntes "deklassiertes Material" oder "2A-Material" geliefert worden sind, ist jeder Anspruch auf Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.2 Die Mitlieferung von Prüfungsbescheinigungen oder ähnlicher Dokumente nach EN 10204 bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. ATLAS ist berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie, Abschrift oder Auszug zu übergeben und im Falle eines berechtigten Interesses den Aussteller oder Adressaten der Prüfungsbescheinigung zu anonymisieren.
- 7.3 Für die Bestimmung der Vertragsgemäßheit kommt es – bei Lieferung ex works – auf die Bekanntgabe der Versandbereitschaft, ansonsten auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer zur Beladung an. Behauptet der Käufer die Vertragswidrigkeit, so obliegt ihm der Beweis, dass die Ware zu diesem Zeitpunkt vertragswidrig war. Davon unberührt bleibt die in den vereinbarten Incoterms 2020 in Verbindung mit den vorliegenden AGB-V vorgesehene Gefahrtragsregel.

- 7.4 Ist die Vertragswidrigkeit der Ware bewiesen, so ist der Käufer grundsätzlich nur berechtigt, die angemessene Minderung des Preises zu verlangen, es sei denn, ATLAS bietet die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der vertragswidrigen Ware an.

Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages ausschließlich dann begehren, wenn ihm der angebotene Rechtsbehelf der Minderung des Preises unzumutbar oder wenn – nach einem dahingehenden Angebot von ATLAS – die Nachbesserung oder der Austausch nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt wird. Die Minderung des Preises ist dem Käufer dann unzumutbar, wenn die gelieferte Ware für den im Vertrag vereinbarten oder voraussehbaren Zweck nicht oder nicht unter wirtschaftlich vertretbaren Umständen verwendet werden kann. Wurde die Ware ausschließlich nach den Angaben oder den Bedürfnissen des Käufers hergestellt, so ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Preisminderung auch der Umstand angemessen zu berücksichtigen, dass ATLAS eine andere Verwertung der Ware unmöglich ist. Betrifft die Vertragswidrigkeit nur Teillieferungen, so gilt Pkt. 5.7 entsprechend.

- 7.5 Hat ATLAS die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der Käufer für den Mangel selbst Schadenersatz ebenfalls nur in Form der Preisminderung begehren. Der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Ersatz des Mangelfolgeschadens stehen dem Käufer nur dann zu, wenn ATLAS selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit am eingetretenen Schaden trifft.
- 7.6 Der Anspruch auf Beseitigung der Vertragswidrigkeit und auf Schadenersatz erlöschen (a) bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Mängelrüge (Pkt. 5.3) oder (b) mit der Be- oder Verarbeitung der Lieferung, ohne dass ATLAS Gelegenheit zur Prüfung der Vertragswidrigkeit gegeben wurde oder (c) bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit für ATLAS die Vertragswidrigkeit zu überprüfen oder (d) mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Datum des Gefahrenüberganges, sofern nicht bis dahin der Anspruch auf Behebung der Vertragswidrigkeit gerichtlich geltend gemacht wurde.
- 7.7 Die Tatsache der Vertragswidrigkeit von Teillieferungen berechtigt den Käufer nicht, davon nicht betroffene oder zukünftige Teillieferungen oder Lieferungen aus anderen Verträgen abzulehnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von ATLAS.
- 8.2 Das vorbehaltene Eigentumsrecht von ATLAS erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo. Das vorbehaltene Eigentumsrecht sichert – soweit dies sachenrechtlich zulässig ist – auch sämtliche andere offene Forderungen von ATLAS.
- 8.3 Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom Käufer weiter veräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Forderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an ATLAS abgetreten. An einlangenden Geldern erwirbt ATLAS in Form des Besitzkonstituts durch den Käufer Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Käufer in seinen Büchern anzumerken und den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Ist die (sachenrechtliche) Wirksamkeit dieser Abtretung nicht gewährleistet, so ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Ware, unabhängig davon, ob er sie vorher be- oder verarbeitet hat, nicht berechtigt.
- 8.4 Kommt der Käufer mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Preises oder Saldos in Verzug, so ist ATLAS berechtigt, sich jederzeit in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist. Dasselbe gilt, wenn ATLAS von seinem in Pkt. 4.6 vorgesehenen Recht zur vorzeitigen Fälligkeitstellung aller Forderungen Gebrauch macht oder wenn der Käufer seine Verpflichtungen nach Pkt. 8.3 oder Pkt. 8.5 verletzt. In all diesen Fällen kann ATLAS sich darauf beschränken, dem Käufer die weitere Be- oder Verarbeitung oder den Weiterverkauf der Ware zu untersagen.
- 8.5 Ist das vorbehaltene Eigentum oder die Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses nach dem Sachrecht jenes Ortes, an dem sich die Lieferung befindet, nicht wirksam, erlaubt dieses Recht aber

ähnliche Formen der Sicherung, so gilt diese Form der Sicherung als vereinbart. Sofern der Käufer zur Wirksamkeit dieser Sicherung entsprechende Handlungen zu setzen oder Erklärungen abzugeben hat, ist er zu einer derartigen Vorgangsweise auch ohne Aufforderung von ATLAS verpflichtet.

9. Materialverarbeitung durch ATLAS (Lohnanarbeitung)

- 9.1 Gegenstand der Leistung von ATLAS ist die Be- oder Verarbeitung von Materialien des Käufers, die dieser selbst geliefert hat. Für diese Werkleistung gelten neben den übrigen Punkten dieser AGB-V die im Folgenden angeführten Besonderheiten.
- 9.2 Das Material des Käufers (Material) wird auf dessen Gefahr und Risiko übernommen und gelagert. Demgemäß übernimmt ATLAS keine Gewährleistung oder Haftung für die Schadensfreiheit dieser Lagerung, es sei denn, vom Käufer wird eine gesonderte Lagerung begehrt und es werden von ihm die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten bevorschusst. Der Ausschluss von Haftung und Gewährleistung beinhaltet insbesondere alle Elementarschäden (Sturm- oder Feuerschäden) und die Korrosionsschäden.
- 9.3 ATLAS übernimmt keine Eingangskontrolle des Materials. Demgemäß ist ATLAS nach der Ablieferung des Materials durch den Käufer weder verpflichtet, das äußere Erscheinungsbild (also vor allem die Verpackung) noch das Material selbst zu untersuchen und allfällige Mängel anzuzeigen. ATLAS hat allerdings das Recht, jene Lieferung, die Mängel oder Schäden an der Verpackung oder die selbst offenkundige Mängel oder Schäden aufweist, zurückzuweisen.
- 9.4 Die Verwiegung des bearbeiteten oder verarbeiteten Materials erfolgt inklusive Verpackung. Das so ermittelte Gewicht wird der Berechnung von Material- und Arbeitspreisen zugrundegelegt. Differenzen je Verwiegung (Paket) von +/- 10 kg sind unbeachtlich. Weiters sind Gewichtsabweichungen, die sich durch notwendige Materialentfernungen am Ende und am Beginn von Coils ergeben, entsprechend zu berücksichtigen.
- 9.5 Die Gewährleistung oder Haftung von ATLAS für die Eignung des Materials zur Be- oder Verarbeitung und zur weiteren Verwendung wird ausgeschlossen: ATLAS ist demgemäß weder zur Untersuchung nach Ablieferung des Materials noch vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder zur entsprechenden Warnung wegen einer Mangelhaftigkeit oder fehlenden Eignung des Materials verpflichtet. Insbesondere gehen eine fehlerhafte Be- oder Verarbeitung des Materials oder die Nichteinhaltung von Toleranzen und Usancen, die durch fehlerhaft gewickeltes Material verursacht wurden, zu Lasten des Käufers.
- 9.6 Die Be- oder Verarbeitung durch ATLAS erfolgt unter Einhaltung der vertraglichen oder sonst der normmäßig bzw. nach den Usancen festgelegten Toleranzen. Dabei sind Maßabweichungen am be- oder verarbeiteten Material im Umfang bis zu 2% der Gesamtmenge als von der Toleranz umfasst anzusehen. Fehlerhaftes Material (etwa am Anfang der Coils oder an deren Ende) wird bei Tafelblechen – soweit dies möglich ist – an der Oberseite der Pakete aufgelegt. Werden im Material übliche Oberflächenfehler und sonstige nicht gravierende Fehler festgestellt, so wird die Be- und Verarbeitung ohne gesonderte Verständigung des Käufers fortgesetzt. Werden erhebliche Fehler im Material festgestellt, die allerdings eine geringe Häufigkeit aufweisen, so wird ATLAS diese Bleche nach Möglichkeit ausscheiden. Treten diese Fehler häufig auf, so behält sich ATLAS die Unterbrechung der Be- oder Verarbeitung vor. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere durch die Unterbrechung des Bearbeitungsvorganges, durch Herausschneiden von Fehlern, durch Stehzeiten, etc.) werden zu den Stundensätzen von ATLAS neben dem vereinbarten Preis zusätzlich verrechnet. ATLAS behält sich auch das Recht vor, aus gerechtfertigten Gründen eine Abtrennung des Bandes auf Risiko, Kosten und Gefahr des Käufers durchzuführen.
- 9.7 Wird durch Mängel des Materials die Be- oder Verarbeitung unterbrochen oder werden durch Mängel des Materials Schäden an den Anlagen und Einrichtungen von ATLAS verursacht, so hat der Käufer die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Dem Käufer steht auch dann nicht der Einwand des Mitverschuldens zu, wenn der Mangel des Materials bei gehöriger Aufmerksamkeit vor der Be- oder Verarbeitung von ATLAS hätte erkannt werden können.

- 9.8 ATLAS ist berechtigt, die Preise zu ändern, wenn sich die für die Ermittlung der Preise ausschlaggebende Basis, wie insbesondere Lohnkosten und Kosten der Versorgung der Anlagen und Einrichtungen, während der Leistungserbringung nicht nur unwesentlich ändert.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1 ATLAS ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ATLAS Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Käufer.
- 10.2 Ausgenommen von der unter Pkt. 10.1 vorgesehenen Einschränkung ist die nach dem Gesetz nicht abdingbare und verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.
- 10.3 Alle Ansprüche auf Schadenersatz einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf jenen Schaden, den ATLAS vorausgesehen oder als mögliche Folge hat voraussehen können, jedenfalls aber mit dem Betrag begrenzt, der dem Preis der vertragswidrigen Ware entspricht.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, dem die AGB-V zugrunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon ist allerdings ATLAS berechtigt, nach seiner Wahl den Käufer vor dem nach dessen Sitz oder seiner Niederlassung zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
- 11.2 Der auf Grundlage dieser AGB-V abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht ohne Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Datenschutz

Der Käufer stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Käufers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Käufers sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Käufer bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Käufer ist weiters damit einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Der Käufer stimmt einer Kommunikation über E-Mail ohne Verschlüsselung zu und nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Vertraulichkeit der übersandten Informationen in diesem Fall nicht garantiert werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Bei einem Widerruf wird nur mehr im Postweg oder über Telefax kommuniziert.

ATLAS bearbeitet personenbezogene Daten des Käufers ausschließlich im Falle seiner Einwilligung und zur Ausführung der erteilten Aufträge und zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage (im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) vorliegt.

ATLAS übermittelt personenbezogene Daten des Käufers nicht anderen Personen, sofern dies für die Auftragserfüllung nicht notwendig ist. ATLAS bewahrt personenbezogene Daten des Käufers nicht länger auf, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Ausgenommen davon sind gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder auch zu Beweismittelzwecken unter Berücksichtigung von Verjährungsfristen bzw. so lange eine Inanspruchnahme (Haftung) von ATLAS möglich ist.

Der Käufer hat jedenfalls das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerspruch, Datenübertragung, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten.

Der Käufer hat weiters das Recht, eine bereits erteilte Einwilligung zur Nutzung von personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen.

ATLAS hat entsprechend dem Stand der Technik organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um den Schutz personenbezogener Daten des Käufers zu gewährleisten (Schutz gegen missbräuchliche Verwendung, etwa durch Firewalls, Verschlüsselungen, Zugriffsberechtigungen). Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass durch von ATLAS nicht verursachte Umstände bei der Datenübertragung oder auch im autorisierten Zugriff durch Dritte (Hacker) Informationen von anderen Personen eingesehen oder genutzt werden. ATLAS kann hierfür keine Haftung übernehmen.

Sollte der Käufer der Ansicht sein, dass durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Ansprüche des Käufers verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

13. Verschiedenes

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB-V unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, welche dem verfolgten Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 13.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von ATLAS.
- 13.3 Änderungen und Abweichungen von den schriftlichen Erklärungen von ATLAS iSd Punktes 3.1 und von diesen AGB-V bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 13.4 Soweit der aufgrund dieser AGB-V abgeschlossene Vertrag oder sofern diese Bedingungen schriftliche Mitteilungen an die jeweilige andere Partei vorsehen, so gelten diese als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.
- 13.5 Handlungen oder Unterlassungen des Lieferwerkes oder des Beförderers sind ATLAS hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zuzurechnen.
- 13.6 ATLAS ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach einem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Käufer einen wesentlichen Teil seiner Pflicht nicht erfüllen wird (a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.
- 13.7 Der Erfüllungsort der Lieferung durch ATLAS bestimmt sich nach den entsprechenden Incoterms. Sofern keine Lieferparität nach den Incoterms vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Sitz von ATLAS.

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist der Sitz von ATLAS.